

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, Januar 2016

| IN DIESER AUSGABE | SEITE |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Fristen und Termine | 2 |
| 2. Diese Unterlagen können Sie in 2016 vernichten | 2 |
| 3. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2016 | 3 |
| 4. Neue Sachbezugswerte ab 2016 | 4 |
| 5. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens | 5 |
| 6. Training für Flüchtlinge | 5 |
| 7. Abzugsverbot der Gewerbesteuer verfassungsgemäß | 6 |
| 8. Photovoltaikanlage im Rahmen eines "Gewerbebetriebes Autohaus" | 6 |
| 9. Kein Betriebsausgabenabzug für betriebliche Nutzung eines nach der 1 %-Regelung versteuerten PKW | 7 |
| 10. Leasingsonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode | 7 |
| 11. Übersorgung bei Pensionszusage | 8 |
| 12. Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulunterricht? | 9 |
| 13. Fahrsicherheitstrainings gemeinnütziger Einrichtungen | 9 |
| 14. Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden | 10 |
| 15. Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung | 10 |
| 16. Bürgerschaftsverluste als Werbungskosten | 11 |
| 17. Abschreibungsberechtigung bei mittelbarer Grundstücksschenkung | 11 |
| 18. Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke | 12 |
| 19. Kindergeld: Masterstudium als Teil der Erstausbildung | 12 |
| 20. Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums | 13 |
| 21. Beim Kindergeld zählen die Prüfungsergebnisse | 13 |
| 22. Unterstützung von Angehörigen im Ausland | 14 |
| 23. Kosten der künstlichen Befruchtung bei gleichgeschlechtlicher Beziehung | 14 |
| 24. Aufwendungen für Haustierbetreuung | 15 |
| 25. Steuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung? | 15 |
| 26. Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen | 16 |
| 27. Übernahme vermeintlich mechanischer Fehler | 16 |
| 28. Schriftform in der Vereinssatzung – E-Mail kann reichen | 17 |

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

| | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|----------------------|------------|--------------------------------------------------|-------------------|
| | | <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
| Lohn- /Kirchensteuer | 11.01 | 14.01. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 11.01 | 14.01. | keine Schonfrist |

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

| | Fälligkeit |
|----------------------|------------|
| für den Monat Januar | 27.01. |

2. Diese Unterlagen können Sie in 2016 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2016 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2005 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2005 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2005 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2009 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2009 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2009 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Pro-

gramm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten ist mehrfach im Vermittlungsausschuss gescheitert und liegt daher immer noch auf Eis. Es bleibt daher also vorerst bei den bisherigen Aufbewahrungspflichten.

3. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2016

Wie in jedem Jahr werden auch für 2016 die Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Sozialversicherungssätze in 2016 angepasst.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2016 auf 50.850 € im Jahr (Vorjahr: 49.500 €) bzw. 4.237,50 € im Monat (Vorjahr: 4.125 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert steigt gegenüber dem Vorjahr auf 56.250 € Jahresverdienst (Vorjahr: 54.900 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.200 € im Monat (2015: 6.050 €) bzw. 74.400 € im Jahr (2015: 72.600 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 5.400 € im Monat (2015: 5.200 €) und 64.800 € im Jahr (2015: 62.400 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.905 € monatlich und 34.860 € jährlich. Im Jahr 2015 betragen diese Werte noch 2.835 € im Monat bzw. 34.020 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.520,00 € im Monat bzw. 30.240 € im Jahr festgesetzt (2015: 2.415 € im Monat und 28.980 € im Jahr).

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben gegenüber dem Vorjahr jedoch stabil. Diese betragen in 2016 wie schon in 2015:

| | |
|------------------------------|---------|
| Rentenversicherung | 18,70 % |
| Arbeitslosenversicherung | 3,00 % |
| Pflegeversicherung | 2,35 % |
| Pflegversicherung Kinderlose | 2,60 % |
| Krankenversicherung | 14,60 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 7,30 % |
| und Arbeitgeberanteil | 7,30 % |

Hinweis:

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, welcher alleine von den Arbeitnehmern zu tragen ist. Laut dem Bundesministerium für Gesundheit, wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag in 2016 bei 1,1 % liegen und somit 0,2 % höher als noch in 2015. Gesetzlich- und freiwillig Versicherte sollten bei ihrer Krankenkasse erfragen, ob eine Erhöhung des Zusatzbeitrages erfolgt, sofern sie nicht bereits von ihrer Krankenkasse darüber informiert wurden.

Die Künstlersozialabgabe bleibt in 2016 stabil und beläuft sich unverändert auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016, www.bmas.de

4. Neue Sachbezugswerte ab 2016

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Änderungen gibt es in 2016 jedoch nur bei den Sachbezügen für freie Verpflegung.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausbezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2016 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2016 in €

| Personenkreis | | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | insgesamt |
|--------------------------------------------------------|-------|-----------|-------------|------------|-----------|
| Arbeitnehmer | mtl. | 50,00 | 93,00 | 93,00 | 236,00 |
| | ktgl. | 1,67 | 3,10 | 3,10 | 7,87 |
| Familienangehörige des Arbeitnehmers | | | | | |
| volljährig | mtl. | 50,00 | 93,00 | 93,00 | 236,00 |
| | ktgl. | 1,67 | 3,10 | 3,10 | 7,87 |
| bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs | mtl. | 40,00 | 74,40 | 74,40 | 188,80 |
| | ktgl. | 1,34 | 2,48 | 2,48 | 6,30 |
| bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs | mtl. | 20,00 | 37,20 | 37,20 | 94,40 |
| | ktgl. | 0,67 | 1,24 | 1,24 | 3,15 |
| vor Vollendung des 7. Lebensjahrs | mtl. | 15,00 | 27,90 | 27,90 | 70,80 |
| | ktgl. | 0,50 | 0,93 | 0,93 | 2,36 |

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2016 in €

| Unterkunft belegt mit | | Unterkunft allgemein | Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft |
|-------------------------------------|-------|----------------------|-------------------------------------------------------------|
| 1 volljähriger Arbeitnehmer | mtl. | 223,00 | 189,55 |
| | ktgl. | 7,43 | 6,32 |
| 2 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 133,80 | 100,35 |
| | ktgl. | 4,46 | 3,35 |
| 3 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 111,50 | 78,05 |
| | ktgl. | 3,72 | 2,60 |
| mehr als 3 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 89,20 | 55,75 |
| | ktgl. | 2,97 | 1,86 |
| 1 Jugendlicher / Azubi | mtl. | 189,55 | 156,10 |
| | ktgl. | 6,32 | 5,20 |
| 2 Jugendliche / Azubis | mtl. | 100,35 | 66,90 |
| | ktgl. | 3,35 | 2,23 |

| | | | |
|---------------------------------|-------|-------|-------|
| 3 Jugendliche / Azubis | mtl. | 78,05 | 44,60 |
| | ktgl. | 2,60 | 1,49 |
| mehr als 3 Jugendliche / Azubis | mtl. | 55,75 | 22,30 |
| | ktgl. | 1,86 | 0,74 |

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für die Zurverfügungstellung einer **freien Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,92 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,20 €/m² zugrunde gelegt. Auch hier hat sich im Vergleich zu 2015 keine Änderung ergeben.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 459 € (2015: 452 €). Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2016 zu berücksichtigen.

Quelle: Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 22. September 2015, BR-Drs. 425/15, www.bundesrat.de

5. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Am 9. Dezember 2015 wurde der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom Bundeskabinett beschlossen. Wird dieser vom Bundesrat abgesegnet, so soll das neue Gesetz bereits 2017 in Kraft treten. Die Umsetzung der einzelnen Änderungen soll dann schrittweise bis 2022 erfolgen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Vielzahl von Änderungen im Steuerrecht vor, die angesichts des demografischen Wandels, sowohl Steuerpflichtige als auch die Verwaltung entlasten sollen.

Die Abgabe der Steuererklärungen und die Abwicklung des Veranlagungsverfahrens sollen zunehmend maschinell erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen elektronisch einreichen. Hierfür soll das ELSTER-Verfahren weiterentwickelt und verbessert werden. Die vorausgefüllte Steuererklärung soll ausgebaut werden und Steuerbescheide zukünftig auf Wunsch der Steuerpflichtigen auch mittels Download über das ELSTER-Portal bekannt gegeben werden.

Bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen soll zudem zukünftig keine Einreichung von Belegen mehr erforderlich sein. Diese sollen nur im Bedarfsfall von der Verwaltung angefordert und dann ebenfalls auf elektronischem Weg eingereicht werden. Die Bearbeitung von Steuererklärungen soll in der Verwaltung teilweise vollständig automatisch erfolgen.

Die Steuererklärungsfristen sollen zudem gesetzlich um zwei Monat verlängert werden. In Hessen wird dies schon seit einigen Jahren, aufgrund eines Pilotprojekts der hessischen Finanzverwaltung, praktiziert. Diese Fristverlängerung soll aber nur für steuerlich beratene Steuerpflichtige gelten, d.h. nur dann, wenn die Erklärungen über einen Steuerberater eingereicht werden. Für einen kontinuierlichen Arbeitsablauf in den Finanzämtern sollen jedoch durch maschinelle Zufallsauswahl Steuererklärungen von Steuerberatern vorab angefordert werden können.

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Homepage einen Fragen- und Antworten-Katalog hinsichtlich der Umsetzung des neuen Gesetzes veröffentlicht.

Hinweis:

Aus dem Maßnahmenpaket, über das wir bereits im Sommer berichteten, ist erstaunlich schnell ein Gesetzesentwurf geworden. Dies unterstreicht, wie dringlich die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Verwaltung ist.

Der demografische Wandel hat sowohl bei der Verwaltung als auch bei Beratern bereits Einzug gehalten und das, bevor er richtig begonnen hat. Gleichzeitig wird das Steuerrecht von Jahr zu Jahr komplizierter und erfordert vom Personal auf beiden Seiten eine zunehmende Qualifizierung. Daher ist eine Digitalisierung und Rationalisierung einfacher Arbeitsprozesse unausweichlich.

Aber auch Sie als Mandant können von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren. Die elektronische Einreichung der Unterlagen spart Wege und somit Zeit und Kosten.

Wir bieten Ihnen bereits heute die Vorteile der vorausgefüllten Steuererklärung und ermöglichen Ihnen auch, den Austausch der Buchführungsunterlagen vollkommen elektronisch zu gestalten.

Quelle: BMF-Pressemitteilung vom 9. Dezember 2015, www.bundesfinanzministerium.de

6. Training für Flüchtlinge

Einige Sportvereine bieten Flüchtlingen an, kostenlos an den von ihnen durchgeführten Trainingseinheiten teilzunehmen. Nach einem Zeitungsbereich der Berliner Morgenpost vom 12. November 2015 sollen erste Sport-

vereine von Finanzämtern angeschrieben worden sein, dass dieses kostenlose Trainingsangebot nicht durch das Vereinsrecht gedeckt sei, was zu einer Gefährdung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Vereine führen würde.

Dieser Artikel veranlasste einen Bundestagsabgeordneten, eine Anfrage an die Bundesregierung zu stellen, ob die Allgemeinnützigkeit durch solche Angebote von Sportvereinen aberkannt werden kann und welche Maßnahmen die Bundesregierung zur Beseitigung des Problems ergreifen will.

Die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs wurde nun in einer aktuellen Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Hiernach begrüßt es die Bundesregierung, dass sich gemeinnützige Vereine für Flüchtlinge einsetzen.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder stimmten in diesem Sinne auf ihrer Konferenz am 12. November 2015 darin überein, dass die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen als Mitglieder in gemeinnützigen Vereinen unschädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins sei. Das Bundesministerium der Finanzen stehe mit den obersten Finanzbehörden der Länder im ständigen Kontakt und unterstütze diese bei der Klärung etwaiger weiterer steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage.

Hinweis:

Es ist zu erwarten, dass das Bundesfinanzministerium sich in Bälde offiziell zu der Thematik äußern wird und seinen Dienststellen eine klare Verfahrensanweisung in dieser Sache geben wird.

Quelle: BT-Drucks. 18/6846, Antwort auf die Frage 35 des Abgeordneten Swen Schulz (SPD)

7. Abzugsverbot der Gewerbesteuer verfassungsgemäß

Der BFH hat entschieden, dass die ab 2008 geltende einkommensteuerrechtliche Regelung, wonach die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind, verfassungsgemäß ist.

Geklagt hatten die ehemaligen Gesellschafter einer in 2009 vollbeendeten OHG. Im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung für 2008 rechnete das Finanzamt die als Betriebsausgabe abgezogene Gewerbesteuer außerbilanziell wieder hinzu. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken der ehemaligen Gesellschafter gegen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe teilte der BFH nicht und wies die Revision ab. Das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sei durch das Unternehmensteuerreformgesetz (UntStRefG) 2008 eingeführt worden. Die Neuregelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Im Bereich des Steuerrechts habe der Gesetzgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, der allerdings insbesondere im Bereich der Einkommensteuer durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit beschränkt sei. Die für die Lastengleichheit maßgebliche finanzielle Leistungsfähigkeit bemesse sich zwar grundsätzlich nach dem objektiven Nettoprinzip, dennoch könne der Gesetzgeber dieses Prinzip beim Vorliegen gewichtiger Gründe durchbrechen und sich dabei generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen bedienen.

Das Abzugsverbot durchbreche zwar das objektive Nettoprinzip, da die Gewerbesteuer betrieblich veranlasst sei und zu Betriebsausgaben führe. Nach Auffassung des BFH ist diese Durchbrechung jedoch sachlich gerechtfertigt. Denn sie sei Bestandteil der Unternehmensteuerreform, die teilweise belastende, teilweise aber auch entlastende Wirkungen habe. Andererseits sei durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors das Abzugsverbot kompensiert worden und führe bei einem bundesweit durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zu einer vollständigen Entlastung der Personenunternehmen von der Gewerbesteuerschuld.

Hinweis:

Der BFH hat damit die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes für Personengesellschaften bestätigt. Dies hatte der I. Senat des BFH bereits mit Urteil vom 16. Januar 2015 für Kapitalgesellschaften entschieden, bei denen durch das Abzugsverbot eine Doppelbelastung des Gewinns mit Körperschaft- und Gewerbesteuer eintritt.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. September 2015, IV R 8/13, NWB DokID: LAAAF-07657

8. Photovoltaikanlage im Rahmen eines "Gewerbebetriebes Autohaus"

Ein Steuerpflichtiger erzielte gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb eines Autohauses (Kfz-Reparaturwerkstatt, Kfz-Handel und Mietwagen). Bei der Ermittlung des Gewinns war ein Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 25.000 € gewinnmindernd für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage berücksichtigt worden. Das Finanzamt teilte dem Steuerpflichtigen dazu mit, dass das Betreiben einer Photovoltaikanlage einen eigenen Gewerbebetrieb "Stromerzeugung" darstelle mit der Folge, dass mit der Anschaffung der Photovoltaikanlage ein neuer Gewerbebetrieb entstehe und die erhöhten Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht greifen würden. Da es sich bei der Photovoltaikanlage zudem um eine wesentliche Grundlage des Gewerbebetriebs handle, sei Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt worden sei.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Die Photovoltaikanlage stelle einen eigenen Gewerbebetrieb dar, so dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags für den Gewerbebetrieb Autohaus nicht möglich sei. Nach der BFH-Rechtsprechung könnten mehrere Betriebe eines Steuerpflichtigen eine wirtschaftliche Einheit bilden, sofern sie sachlich, insbesondere organisatorisch, wirtschaftlich oder finanziell, zusammenhängen. Insbesondere die Merkmale der räumlichen Nähe und der Gleichartigkeit der Leistungen seien danach von Bedeutung. Bei organisatorischer, finanzieller und wirtschaftlicher Verflechtung sei bei ungleichartiger Betä-

tigung ein einheitlicher Gewerbebetrieb nur anzunehmen, wenn die verschiedenen Betätigungen einander ergänzten.

Für einen einheitlichen Gewerbebetrieb sprächen zwar die räumliche Nähe der beiden Tätigkeiten und die Erfassung in einer einheitlichen Buchführung, es fehle jedoch der hinreichende sachliche Zusammenhang. Auch wenn ein Teil des erzeugten Stroms in der Kfz-Werkstatt des Steuerpflichtigen verbraucht werde, stehe die eigentliche Stromerzeugung nicht in direktem Zusammenhang mit der Kfz-Werkstatt. Die Erzeugung von Strom sowie der Verkauf und die Reparatur von Kfz seien zwei ungleichartige Betätigungen, denen der sachliche Zusammenhang fehle und die unabhängig voneinander am Wirtschaftsleben teilnähmen und die sich auch nicht ergänzten.

Hinweis:

Im Falle eines Elektronikunternehmers hatte der BFH einen einheitlichen Gewerbebetrieb bejaht. Die räumliche Nähe und die Tatsache, dass sich beide Betriebe ergänzten, sprächen für einen einheitlichen Gewerbebetrieb. So könne der Elektrounternehmer sein besonderes Fachwissen bei der Installation und Wartung der Anlage nutzen. Außerdem diene die Photovoltaikanlage auch dem Elektrounternehmen, da sie den Unternehmer in diesem Bereich als fachkundig und kompetent ausweise. Im Falle eines Einzelhandelskaufmanns hingegen bejaht der BFH einen eigenständigen Betrieb Photovoltaikanlage wegen der Ungleichartigkeit der Tätigkeiten.

Für die Frage, ob die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages zulässig ist, hat sich die Problematik in 2016 erledigt. Denn zukünftig ist der Nachweis der Investitionsabsicht keine Voraussetzung mehr für die Bildung eines IAB. Hier hat der Gesetzgeber häufiges Streitpotential beseitigt. Mit Blick auf die Gewerbesteuer ist es sogar positiv, wenn von zwei unterschiedlichen Gewerbebetrieben auszugehen ist, da der Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € dann zweimal zu gewähren ist. Zwar wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet, bei Steuerpflichtigen die ihren Gewerbebetrieb in einer Gemeinde mit einem hohen Hebesatz betreiben, kann es jedoch sein, dass die Gewerbesteuer nicht vollständig von der Einkommensteuersparnis kompensiert wird. Dann kommt den Steuerpflichtigen das Urteil sogar zu Gute.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 1. Juli 2015, 5 K 842/14, NZB eingelegt (Az. des BFH: X B 130/15), NWB DokID: JAAAF-05692

9. Kein Betriebsausgabenabzug für betriebliche Nutzung eines nach der 1 %-Regelung versteuerten PKW

Ein Steuerpflichtiger erzielte als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als auch aus selbstständiger Arbeit. Von seiner Arbeitgeberin wurde ihm ein PKW zur Verfügung gestellt, den er uneingeschränkt für berufliche, betriebliche und private Fahrten nutzen durfte. Sämtliche Kosten dieses PKWs trug seine Arbeitgeberin. Der Steuerpflichtige legte im Streitjahr insgesamt 60.000 km zurück, wovon 37.000 km auf die nichtselbstständige Tätigkeit, 18.000 km auf die selbstständige Tätigkeit und 5.000 km auf private Fahrten entfielen. Für die private Nutzung des Dienstwagens wurde ein Sachbezug in Höhe von 4.968 € nach der sogenannten 1 %-Regel versteuert. Für die Nutzung des PKWs im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit wurde kein weiterer Sachbezug angesetzt.

Der Steuerpflichtige machte den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen (18 000 km = 78 %) zu den privaten Fahrten (5 000 km = 22 %) als Betriebsausgaben bei den selbstständigen Einkünften geltend. Das Finanzamt erkannte diese Betriebsausgaben nicht an. Das Finanzgericht folgte der Auffassung.

Auch die Revision wurde nun zurückgewiesen. Abzugsfähig seien nur Aufwendungen, die beim Steuerpflichtigen selbst und durch die selbstständige Tätigkeit entstanden seien. Dem Steuerpflichtigen seien im Zusammenhang mit dem ihm zur Verfügung gestellten und auch im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit genutzten PKW keine Aufwendungen in Form einer Zahlung von Geld entstanden. Sämtliche Kosten seien von der Arbeitgeberin getragen worden. Auch die Lohnsteuer, die beim Steuerpflichtigen für den angesetzten geldwerten Vorteil angefallen sei, stelle keine durch die selbstständige Tätigkeit veranlasste Aufwendung dar und betreffe als persönliche Steuer nicht die Erwerbssphäre. Dem Steuerpflichtigen seien auch keine Aufwendungen entstanden, die sich aus einer anderen Art des Wertabflusses ergeben würde. Der auf der Einnahmenseite besteuerte Nutzungsvorteil bestehe unabhängig davon fort, ob und in welchem Umfang der Steuerpflichtige den PKW privat oder im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit nutze.

Hinweis:

Der BFH wies darauf hin, dass sich bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode etwas anderes ergeben könnte. Ein Betriebsausgabenabzug käme dann möglicherweise in Betracht, wenn der Steuerpflichtige bereits auf der Einnahmenseite eine an den spezifischen Nutzungsverhältnissen - tatsächlich gefahrenen Strecken - orientierte Besteuerung des ihm zugeflossenen geldwerten Vorteils durchführt und somit eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte. In diesem Fall wäre es denkbar, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der anderen Einkunftsarten diesen eigenständigen geldwerten Vorteil auch auf der Ausgabenseite einsetzen und verbrauchen könnte.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Juli 2015, III R 33/14, NWB DokID: HAAAF-08289

10. Leasingonderzahlung bei der Fahrtenbuchmethode

Der BFH hat entschieden, dass im Rahmen der Fahrtenbuchmethode die Gesamtkosten jedenfalls dann periodengerecht anzusetzen sind, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss.

Eine GmbH leaste einen PKW und überließ ihn ihrem Geschäftsführer auch zur privaten Nutzung. Die GmbH ermittelte im Streitjahr den geldwerten Vorteil aus der PKW-Überlassung nach der Fahrtenbuchmethode. Dabei

verteilte sie die von ihr geleistete Leasingsonderzahlung über 15.000 € auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags (36 Monate).

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, bei einem Leasingfahrzeug sei die einmalige Leasingzahlung insgesamt im Jahr der Zahlung den anzusetzenden Gesamtkosten hinzuzurechnen. Dementsprechend ermittelte es einen deutlich höheren Kilometersatz und gelangte zu einem nachzuversteuernden Betrag von rund 2.000 €. Die GmbH wurde für die darauf entfallende Lohnsteuer in Haftung genommen.

Die dagegen erhobene Klage der GmbH war erfolgreich. Die Leasingsonderzahlung sei auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen. Das Finanzamt legte Revision ein und führte aus, die Leasingsonderzahlung sei angesichts des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung (AfA) in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor.

Der BFH wies die Revision ab. Zu den "insgesamt entstehenden Kfz-Aufwendungen", die bei der anteiligen Ermittlung des Werts der Privatnutzung zugrunde zu legen seien, gehörten auch Leasinggebühren und Leasingsonderzahlungen. Die Gesamtkosten seien periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen. Ebenso wie die Anschaffungskosten über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum im Wege der Abschreibung verteilt würden, seien auch die in der Gewinnermittlung zu erfassenden Mietvorauszahlungen oder Leasingsonderzahlungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, zu verteilen. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten in seiner Gewinnermittlung periodengerecht erfassen müsse. Diese Grundsätze habe das Finanzgericht im Streitfall zutreffend angewandt.

Ob der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachte, sei unerheblich. Maßgeblich sei vielmehr, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte. Denn für die Bewertung der privaten Kfz-Nutzung gelten die Grundsätze der Gewinnermittlung. Ein allgemeines Korrespondenzprinzip bestehe nicht.

Hinweis:

Das Urteil schafft Klarheit für eine Vielzahl von Fällen. Ermittelt der Arbeitgeber seinen Gewinn auf der Grundlage einer Einnahmeüberschussrechnung, wäre die Leasingsonderzahlung aufgrund der Urteilsbegründung wohl voll im Jahr des Abflusses beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil anhand der Fahrtenbuchmethode zu berücksichtigen. Der BFH stellt hier darauf ab, in welcher Periode die Zahlung als Betriebsausgabe zu erfassen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. September 2015, VI R 27/14, NWB DokID: OAAAF-08291

11. Überversorgung bei Pensionszusage

Eine GmbH gewährte ihrem alleinigen Geschäftsführer aufgrund eines Versorgungsvertrages von 1997 eine Versorgungszusage in Form eines Ruhegeldes von monatlich 20.000 DM. Das monatliche Geschäftsführergehalt betrug bis Juni 1996 monatlich 30.000 DM und danach 40.000 DM. Für die Pensionszusage bildete die GmbH eine Rückstellung. Neben der Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH betrieb der Alleingesellschafter ein bereits zuvor bestehendes Einzelunternehmen weiter. Ab dem Jahr 2000 reduzierten sich die Umsätze der GmbH. Das Gehalt des Geschäftsführers wurde ab Juli 2000 auf 4.000 DM und ab später auf 2.000 DM monatlich reduziert.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass eine Überversorgung vorliege, da die Versorgungsanwartschaft 75 % der Aktivbezüge übersteige. Es ermittelte die Versorgungsobergrenzen nach einem BMF-Schreiben aus 2004 und reduzierte die Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung des Barlohnverzichts.

Nach erfolglosem Einspruch erhob die GmbH Klage. Das Überschreiten der 75 %-Grenze sei lediglich ein Indiz für eine Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führe nicht zwingend zur Unzulässigkeit der entsprechenden Rückstellungsbildung im Sinne eines Automatismus. Im Streitfall habe die Versorgungszusage ursprünglich keine Überversorgung dargestellt.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet abgewiesen. Rückstellungen für Pensionszusagen seien nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu bilden. Danach sei die Pensionsverpflichtung höchstens mit dem Teilwert anzusetzen. Diese Regelungslage lasse sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch eine Versorgung in Form eines Festbetrages nicht umgehen. Nach der BFH-Rechtsprechung liege eine Überversorgung vor, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteige. Die 75 %-Grenze gelte nicht nur für entgeltabhängige Versorgungszusagen, sondern auch für Versorgungszusagen in Festbeträgen, da beide nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleichgestellt seien. Im Streitfall bezog der Geschäftsführer an den Bilanzstichtagen 2003 bis 2005 keine laufenden Aktivbezüge (mehr). Da die Versorgungszusage in Form von Festbeträgen trotz des Barlohnverzichts weiterhin bestand, sei in Höhe des gesamten zugesagten Ruhegeldes eine Überversorgung indiziert. Die Frage der Überversorgung sei zu jedem Bilanzstichtag nach den jeweils vorliegenden Umständen zu beurteilen. Bei einer dauerhaften Gehaltskürzung seien die Grundsätze der Überversorgung ebenso anzuwenden, wie bei einer Neuzusage.

Hinweis:

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg kam in 2014 zu einem anderen Ergebnis und wich dabei von der Rechtsprechung des BFH ab. Nach Auffassung der Richter aus Berlin ist grundsätzlich auf die Gesamtausstattung der Geschäftsführerbezüge abzustellen. Eine starre Verhältnisgrenze verbiete sich in der Regel, da es den Gesellschafter-Geschäftsführern offen stehe, ob ein hohes Grundgehalt und eine geringe Altersversorgung oder umgekehrt eine hohe Altersversorgung und ein geringeres Grundgehalt vereinbart werde. Aufgrund dieser anderslautenden Rechtsprechung hatte das Finanzgericht Köln die Revision zugelassen, welche jedoch nicht genutzt wurde. Das Verfahren aus Berlin ist jedoch unter dem Aktenzeichen I R 4/15 beim BFH anhängig.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 29. April 2015, 13 K 2435/09, rechtskräftig, NWB DokID: FAAAAE-98088

12. Umsatzsteuerfreiheit für Fahrschulunterricht?

Leistungen einer Fahrschule nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sind von der Umsatzsteuer befreit, da diese als berufsausbildende Maßnahmen zu sehen sind. Somit sind die Umsätze einer Fahrschule mit den Klassen C, CE, D, DE, T und L von der Umsatzsteuer befreit.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich mit diesem aktuellen Beschluss der Auffassung eines Fahrlehrers angeschlossen, dass für Fahrschulunterricht generell die Umsatzsteuerbefreiung für erteilten Schulunterricht durch Privatlehrer anzuwenden ist und dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entsprochen.

Nach der Rechtsprechung des BFH und des EuGH komme es für die Frage der Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie darauf an, ob der Steuerpflichtige Unterrichtseinheiten erbringe, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen. Dies erfasse nicht nur Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führe oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittele, sondern schließe andere Tätigkeiten als die Lehrtätigkeit im eigentlichen Sinne ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt werde, um die Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben.

Nach diesen Grundsätzen habe der BFH auch entschieden, dass Kurse, deren Gegenstand "Sofortmaßnahmen am Unfallort" sind, als "Schul- oder Hochschulunterricht" angesehen werden können und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Kultusministerien verschiedener Bundesländer es für erforderlich oder zumindest für wünschenswert hielten, den Inhalt der Kurse in den Schulunterricht zu integrieren. Auch bei einem Fahrsicherheitstraining habe der BFH ernsthafte Anhaltspunkte darin gesehen, dass dieses in den Schulunterricht integriert werden könne und die entsprechenden Kurse als Schul- oder Hochschulunterricht angesehen werden könnten. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung sei vorläufig von einer Steuerfreiheit des Fahrschulunterrichts auszugehen. Zu berücksichtigen sei hierbei insbesondere, dass nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung zu den Zielen der Fahrausbildung, neben den verkehrstechnischen Fähigkeiten, auch das Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung, Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren sowie Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum gehören – Fähigkeiten also, die über die bloße Beherrschung von Fahrzeug und Verkehrsregeln deutlich hinausgehen. Dies könne ein Gemeinwohlinteresse begründen, so die Berliner Richter.

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass die Berliner Richter in der Hauptverhandlung zu dem gleichen Ergebnis kommen werden. Daher ist mit der Zulassung der Revision zu rechnen.

Bis das Verfahren beim BFH anhängig ist, wird zwar keine Verfahrenruhe gewährt, dennoch sollten Fahrlehrer ihre Umsatzsteuerfestsetzung soweit wie möglich offen halten.

Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne hierbei!

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. November 2015, 5 V 5144/15

13. Fahrsicherheitstrainings gemeinnütziger Einrichtungen

Passend zum Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburgs hat sich das Finanzministerium Schleswig-Holstein zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Fahrsicherheitstrainings geäußert, die von gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden. Nach dem kürzlich veröffentlichten Informationsschreiben sind die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Auffassung, dass Umsätze aus Fahrsicherheitstrainings, die nicht speziell der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung der Teilnehmer dienen, ihrer Art nach keine steuerfreien Bildungsleistungen sind. Auch eine unmittelbare Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie scheidet nach Auffassung der Finanzbehörden aus.

Die Behörden haben zwar registriert, dass nach dem Beschluss des BFH ein Fahrsicherheitstraining in den Schulunterricht integriert werden kann. In Schulen oder Hochschulen werden nach Ansicht der Finanzminister jedoch keine dem Fahrsicherheitstraining vergleichbaren Leistungen erbracht. Insbesondere sei das Fahrsicherheitstraining mit dem Ziel des richtigen Bremsens, Lenkens bzw. Ausweichens in Not- und Gefahrensituationen kein Teil des in allgemeinbildenden Schulen verpflichtend durchgeführten Unterrichts. Inhaltlich sei das Fahrsicherheitstraining mit seinen intensiven fahrpraktischen Elementen auch nicht mit der in der Schule ggf. erbrachten allgemeinen Verkehrserziehung vergleichbar. Denn diese sei im Wesentlichen theoretischer Art und ziele auch hinsichtlich der Jahrgänge 11 bis 13 nicht auf die praktische Fahrzeugbeherrschung, sondern auf eine breit angelegte, differenzierte Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit den Themen Mobilität und Verkehr ab. Die Kultusministerkonferenz habe nicht empfohlen, dass es erforderlich oder zumindest wünschenswert wäre, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen oder in Ergänzung des Schulunterrichts ein Training zur praktischen Fahrzeugbeherrschung absolvierten.

Hinweis:

Die Frage betrifft nicht nur die umsatzsteuerliche Behandlung von Fahrsicherheitstrainings, die von gemeinnützigen Vereinen angeboten werden, sondern Fahrsicherheitstraining im Allgemeinen. Letztlich bleibt nur eine endgültige Klärung der Frage durch den BFH abzuwarten und die Umsatzsteuerfestsetzungen bis dahin offen zu halten.

Quelle: Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 27. November 2015, Kurzinfor USt 7/2015

14. Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll abzugsfähig, wenn im Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit liegt. Ist dies nicht der Fall, sind Kosten bis zu 1.250 € abzugsfähig, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein sonstiger Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Eine Steuerpflichtige und Mutter eines neunjährigen Jungen hat nach ihrer Scheidung mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über Telearbeit getroffen, um weiterhin in Vollzeit arbeiten zu können. Nach dieser Vereinbarung musste sie nur vormittags im Büro anwesend sein und konnte am Nachmittag zu Hause arbeiten. Ferner wurde vereinbart, dass die Steuerpflichtige ihre private Büroeinrichtung sowie den PC kostenlos zur Verfügung stellte. Ihr Arbeitgeber stellte nur das Verbrauchsmaterial (Papier, Tintenpatronen für den Drucker, Disketten sowie Software) und erstattete ihr dienstlich notwendige Telefon-, Fax- und Internetkosten. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Steuerpflichtige Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer von 1.500 € geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug, weil der Steuerpflichtigen bei ihrem Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und führte dazu aus, dass nach der Rechtsprechung des BFH die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig seien, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Im vorliegenden Fall habe der Steuerpflichtigen in erforderlichem Umfang ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers zur Verfügung gestanden. Denn es war ihr - wie sie selbst eingeräumt habe - nicht untersagt, ihren dienstlichen Arbeitsplatz auch zu den häuslichen Arbeitszeiten am Nachmittag weiterhin zu nutzen. Das Fehlen eines solchen Nutzungsverbots habe der BFH auch in einem anderen Urteil für entscheidungserheblich erachtet. Die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes der Steuerpflichtigen war nicht etwa deshalb eingeschränkt, weil er im Bedarfsfall bzw. in Zeiten bestehender Raumnot von anderen Kolleginnen und Kollegen mitgenutzt würde. Auch könne sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie am häuslichen Arbeitsplatz außerhalb der Dienstzeiten arbeite. Denn eine "jederzeitige Zugriffsmöglichkeit" auf den anderen Arbeitsplatz oder seine „jederzeitige Verfügbarkeit“ sei nicht erforderlich. Es reiche vielmehr aus, dass die Steuerpflichtige ihren Arbeitsplatz zu den üblichen Bürozeiten nutzen könnte, wenn sie dies wolle. Dass sie aus privaten Gründen (Kinderbetreuung) ihren Arbeitsplatz im Verwaltungsgebäude ihres Arbeitgebers nicht nutzen könne, sei steuerrechtlich unbeachtlich.

Für Alleinerziehende habe der Gesetzgeber mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € eine Steuervergünstigung geschaffen. Vor diesem Hintergrund seien keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im vorliegenden Fall eingreifende Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer ersichtlich.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. August 2015, 3 K 1544/13, www.mjv.rlp.de

15. Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung

Ein aus Japan stammender Arbeitnehmer hatte mit seiner deutschen Arbeitgeberin eine Nettolohnvereinbarung getroffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung war geregelt, dass der Arbeitnehmer Einkommensteuererstattungen an die Arbeitgeberin zurückzahlen musste, wohingegen er Einkommensteuernachzahlungen von der Arbeitgeberin erstattet bekam.

Vor dem BFH ging es nun um die Frage, ob die vom Arbeitgeber übernommene Einkommensteuernachzahlung auf einen Bruttobetrag hochzurechnen war.

Im Streitjahr bezog der Arbeitnehmer einen Bruttolohn laut Lohnsteuerkarte von rund 280.000 €. In seiner Einkommensteuererklärung erklärte er zusätzlich (negativen) Arbeitslohn in Höhe von -21.705 €, auf den kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Dieser setzte sich aus einer Einkommensteuererstattung in Höhe von 22.925 €, die im Streitjahr an die Arbeitgeberin zurückgezahlt wurde, und einer Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 1.220 €, welche er von der Arbeitgeberin erstattet bekommen hatte, zusammen. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung korrigierte das Finanzamt den Arbeitslohn in der Gestalt, dass es die übernommenen Einkommensteuernachzahlung auf einen Bruttolohn von 2.190 € hochrechnete.

Die Richter der ersten Instanz waren der Ansicht, dass es unzulässig sei, auf die vom Arbeitgeber getragene Lohnsteuer nochmals eine Steuer zu berechnen, da diese bereits Teil des Bruttlohns gewesen sei.

Dies sah der BFH jedoch anders und kassierte das Urteil des Finanzgerichtes. Leiste der Arbeitgeber bei einer Nettolohnvereinbarung für den Arbeitnehmer eine Einkommensteuernachzahlung für einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum, wende er dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zu. Der in der Tilgung der persönlichen Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers liegende Vorteil unterliege der Einkommensteuer und sei daher auf einen Bruttobetrag hochzurechnen. Daran ändere auch die zurückgezahlte Einkommensteuererstattung nichts, bei der es sich um eine Rückzahlung überzahlten Arbeitslohnes handele. Dies seien verschiedene Zahlungsvorgänge, die daher auch getrennt zu beurteilen seien. Die Rückzahlung überzahlten Arbeitslohnes sei kein mit der Lohnzahlung vergleichbarer Sachverhalt.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. September 2015, VI R 1/14, LEXinform Nr. 0934562

16. Bürgschaftsverluste als Werbungskosten

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen aus Bürgschaftsinanspruchnahmen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen sind.

Ein Steuerpflichtiger war Geschäftsführer einer GmbH. Im Jahr 2003 gewährten zwei Banken der GmbH Darlehen zur Finanzierung von Grundstückskäufen. Als Sicherheit dienten selbstschuldnerische Bürgschaften des Steuerpflichtigen. Nach der Insolvenz der GmbH in 2004 wurde er aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Er machte seine Zahlungen in den Jahren 2009 bis 2011 als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen nicht. Im erfolglosen Einspruchsverfahren erklärte der Steuerpflichtige, ihm seien die Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftsführertätigkeit entstanden. Ihm sei bei Gründung der GmbH eine Beteiligung in Aussicht gestellt worden, um ihn als Geschäftsführer zu gewinnen. Das Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung ab, die Umstände sprächen für eine überwiegende Veranlassung durch die angestrebte Beteiligung.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen. Werbungskosten seien bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen seien. Stünden die Aufwendungen zu mehreren Einkunftsarten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang, entscheide nach ständiger Rechtsprechung der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang. Bei Bürgschaftsverlusten spreche umso mehr für eine wirtschaftliche Verbindung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung) je höher die Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführers sei. Bei einem nur gering oder nicht beteiligten Arbeitnehmer gelte dagegen die Bürgschaftsübernahme als ein Indiz dafür, dass diese Bürgschaftsübernahme durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sei.

Nichts anderes gelte, wenn der Arbeitnehmer an seiner Arbeitgeber-GmbH noch nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt sei, aber eine solche Beteiligung anstrebe. Denn ein Erwerbsaufwand könne auch durch eine zunächst nur angestrebte andere Erwerbstätigkeit überwiegend veranlasst sein. Solche Aufwendungen könnten dann als vorab entstandene (vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar sein. Das setze allerdings stets voraus, dass diese künftige Erwerbstätigkeit schon hinreichend konkret feststehe.

Ausgehend davon musste der BFH das Urteil der Vorinstanz aufheben und die Sache zur Nachholung entsprechender Feststellungen an das Finanzgericht zurückverweisen. Denn die Würdigung des Finanzgerichtes, dass die Bürgschaftsübernahme im Streitfall nicht maßgeblich durch die Stellung des Steuerpflichtigen als Arbeitnehmer, sondern durch die angestrebte Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst gewesen sei, gründe nicht auf hinreichenden tatsächlichen Feststellungen. Konkrete Feststellungen zum beabsichtigten Beteiligungserwerb wären indessen erforderlich gewesen.

Hinweis:

Entscheidend ist der tatsächliche konkrete Veranlassungszusammenhang. Bei einer erst geplanten - aber nicht verwirklichten - Gesellschafterstellung dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass der engere Zusammenhang mit der Arbeitnehmerstellung besteht. Denn ein nicht beteiligter Arbeitnehmer wird in erster Linie bestrebt sein, seine Lohneinkünfte zu sichern und zu erhalten. Dieser Veranlassungszusammenhang zu der nichtselbstständigen Tätigkeit wird von dem weiteren Veranlassungszusammenhang durch einen künftigen, bloß in Aussicht gestellten Beteiligungserwerb nicht verdrängt.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Juli 2015, VI R 77/14, NWB DokID: CAAAF-07660

17. Abschreibungsberechtigung bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Bei einer sogenannten mittelbaren Grundstücksschenkung wendet der Schenker dem Beschenkten einen Geldbetrag zu, welcher dazu bestimmt ist, ein Grundstück zu erwerben. Dies führt nach geltender BFH-Rechtsprechung dazu, dass der Gegenstand der Schenkung nicht der Geldbetrag sondern das damit erworbene Grundstück ist. Schenkungsteuerlich hat dies den Vorteil, dass für die Berechnung der Schenkungsteuer der Wert des Grundstücks zugrunde gelegt wird, der in der Regel niedriger ist als der geschenkte Geldbetrag.

Die Grundsätze der mittelbaren Grundstücksschenkung sind jedoch auch ertragsteuerlich anzuwenden. Hier stellt sich die Frage, ob der Beschenkte für das erworbene Grundstück Abschreibungen geltend machen kann.

In einem vor dem Finanzgericht Niedersachsen verhandelten Fall ging es genau um diese Frage. Die Eltern hatten ihrer Tochter einen Geldbetrag mit der Auflage zugewendet, dass sie hiervon eine Eigentumswohnung kaufen sollte. Die Tochter verwendete das Geld entsprechend und vermietete die gekaufte Eigentumswohnung. Bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung machte sie Abschreibungen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt strich die Abschreibung jedoch, da sie die Eigentumswohnung nicht angeschafft habe. Auch die von ihr im Einspruch angeführte Regelung in der Einkommensteuerrichtlinienverordnung, wonach bei einem unentgeltlichen Erwerb der Rechtsnachfolger die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortzuführen habe (sog. Fußstapfen-Theorie), sollte nach Ansicht der Beamten nicht greifen, da die Eltern als Schenker zu keiner Zeit über das Grundstück hätten verfügen können.

Die niedersächsischen Finanzrichter gaben der hiergegen gerichteten Klage jedoch statt. Die Fußstapfen-Theorie sei sehr wohl anzuwenden. Die Eltern seien nach den Grundsätzen der mittelbaren Grundstücksschenkung zumindest in einer juristischen Sekunde - wenngleich nicht zivilrechtliche Eigentümer - so doch wirtschaftliche Eigentümer der Eigentumswohnung geworden, um sie sodann an ihre Tochter zu übertragen. Die Abset-

zungen für Abnutzung richteten sich nach den fortgeführten Anschaffungskosten der Eltern als Rechtsvorgänger. Da die Eltern in einer juristischen Sekunde wirtschaftlicher Eigentümer der Eigentumswohnung gewesen seien, entsprächen die fortgeführten Anschaffungskosten der Tochter den Anschaffungskosten der Eltern. Es sei unerheblich, dass die Eltern selbst keine Absetzungen geltend gemacht hätten, denn die Regelung knüpfte nur an die Berechtigung des Rechtsnachfolgers zum Abzug der Abschreibung an.

Hinweis:

Da der Bundesfinanzhof über die Frage der Fortführung der Absetzungen im Falle einer mittelbaren Grundstücksschenkung bislang noch nicht entschieden hat und die Frage von den Finanzgerichten unterschiedlich beurteilt wird, wurde die Revision zugelassen, die das Finanzamt auch genutzt hat. In diesen Fällen ist daher Einspruch einzulegen und die Verfahrensrufe zu beantragen. Wir erledigen dies gerne für Sie!

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 17. März 2013, 13 K 156/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 26/15), LEXinform Nr.:5018469

18. Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Ein Ehepaar hatte zwei Kinder. Die Ehefrau war in den Jahren 2006 bis 2009 als Arbeitnehmerin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Ehemann war selbstständiger Steuerberater und nach Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 2000 Mitglied in einem berufsständigen Versorgungswerk. Vorher war er rund 25 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen. Die Eheleute schlossen im Jahr 2005 jeweils im eigenen Namen einen Altersvorsorgevertrag zum Aufbau einer sogenannten Riesterrente ab und zahlten Beiträge darauf, der Ehemann nur für 2009. Für die Jahre 2006 und 2009 erhielten sie Altersvorsorgezulagen (Grundzulagen und Kinderzulagen). Das Finanzamt berücksichtigte lediglich für die Ehefrau einen Sonderausgabenabzug. Die Eheleute begehrten einen zusätzlichen Abzug für den Ehemann. Der Ausschluss von Pflichtversicherten eines berufsständischen Versorgungswerks aus dem Kreis der Begünstigten sei gleichheitswidrig.

Das Finanzgericht verwies auf den Gesetzeswortlaut. Die Nichteinbeziehung des Ehemannes in den Kreis der Begünstigten verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz.

Der BFH bestätigte diese Auffassung und wies die Klage ab. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung könnten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) jährlich bis zum Höchstbetrag als Sonderausgabe geltend machen. Dem Ehemann stehe der Sonderausgabenabzug nicht bereits deshalb zu, weil er in früheren Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war. Begünstigt seien lediglich Steuerpflichtige, die in dem konkreten Veranlagungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert seien. Eine frühere Pflichtmitgliedschaft reiche nicht aus. Die Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk berechtige den Steuerpflichtigen nicht zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen seien eigenständige Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Mitglieder der Versorgungswerke nach dem Altersvermögens-Ergänzungsgesetz (AVmEG) keine Absenkung ihrer Versorgungsleistungen hinnehmen müssten, bedürfe es keiner Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Steuervergünstigung. Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Ehemann mittelbar einen Anspruch auf die Altersvorsorgezulage habe. Im Gegensatz zu vielen anderen Vorschriften, nach denen im Fall der Zusammenveranlagung die Pausch- und Höchstbeträge ohne weitere Voraussetzungen verdoppelt würden, sehe die einkommensteuerrechtliche Regelung zu den zusätzlichen Altersvorsorgebeiträgen ausdrücklich vor, dass der zusätzliche Sonderausgabenabzug die persönlichen Voraussetzungen bei jedem Ehegatten erfordere. Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Hinweis:

Der BFH weist daraufhin, dass der Wortlaut des Gesetzes die in einer gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten als Anspruchsberechtigte bezeichnet. Zwar sei im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich verankert, dass damit nur die derzeit "aktiv" in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gemeint seien. Einer solchen expliziten Formulierung bedürfte es nach Ansicht des BFH indes nicht. Für die Einkommensteuer gelte das Prinzip der Abschnittsbesteuerung. Die Besteuerungsgrundlagen seien daher auf das Kalenderjahr bezogen zu ermitteln, was bedeute, dass die im EStG genannten Voraussetzungen in dem zu beurteilenden Kalenderjahr vorliegen müssten und für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen seien.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. Juli 2015, X R 11/13, NWB DokID: IAAAF-07188

19. Kindergeld: Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Der BFH kam in einem aktuellen Urteil zu dem Schluss, dass ein Masterstudium jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das - von den Eltern und dem Kind - bestimmte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann.

Geklagt hatte eine Mutter, deren Sohn im April 2013 den Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer Universität mit dem Bachelor-Abschluss beendete. Seit dem Wintersemester 2012/2013 war er bereits für den Masterstudiengang ebenfalls im Bereich Wirtschaftsmathematik eingeschrieben und führte diesen Studiengang nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses fort. Im Jahr 2013 war der Sohn als studentische Hilfskraft mit einer monatlichen Beschäftigungszeit von 80 Stunden beschäftigt und war darüber hinaus 1,5 Stunden wöchentlich als Nachhilfelehrer tätig. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergeldes für den Sohn ab Mai 2013 auf und begründete dies damit, dass er ab Mai 2013 eine Zweitausbildung (Masterstudium) absolviere, für die Kin-

dergeld nicht gewährt werden könne, weil er einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgehe. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht ab.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichtes auf. Nach dem Einkommensteuergesetz bestehe Anspruch auf Kindergeld für ein über 18 Jahre altes Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, wenn es für einen Beruf ausgebildet werde. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums werde ein Kind, auch wenn es sich weiterhin in Ausbildung (Zweitausbildung) befinde, nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgehe. Die Voraussetzung "Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung" liege erst dann vor, wenn das Kind befähigt sei, einen von ihm angestrebten Beruf auszuüben. Dies habe zur Folge, dass auch erst dann der Verbrauch der Erstausbildung i.S. der steuerrechtlichen Vorschriften eintreten könne. Da es hierbei auf das angestrebte Berufsziel des Kindes ankomme, müsse der Tatbestand "Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung" nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss erfüllt sein. Bei einer mehraktigen Ausbildung könne auch ein nachfolgender Abschluss Teil der Erstausbildung sein, wenn sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstelle. Dies sei der Fall, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt seien, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden solle und das - von den Eltern und dem Kind - bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden könne.

Entgegen der Auffassung der Familienkasse und des Finanzgerichtes habe die Erlangung des Bachelorgrades im April 2013 noch nicht zu einem "Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung" geführt. Denn das Masterstudium des Sohnes stehe in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zum vorangegangenen Bachelorstudiengang. Es baue auf dem vorherigen Bachelorstudiengang auf (sog. konsekutives Masterstudium). Mangels Abschlusses einer erstmaligen Berufsausbildung komme es daher auf die Erwerbstätigkeit des Sohnes nicht an.

Hinweis:

Der BFH widerspricht damit der Verwaltungsauffassung, nach der der Bachelorgrad ein berufsqualifizierender Abschluss und ein nachfolgender Studiengang somit als weiteres Studium anzusehen ist.

Die Richter ergänzen, dass ein Kind auch dann zu berücksichtigen ist, wenn es aufgrund seiner Erwerbstätigkeit mangels Bedürftigkeit gegenüber seinen Eltern keinen Unterhaltsanspruch mehr hat. Die frühere Rechtsprechung, wonach der Kindergeldanspruch für über 18 Jahre alte Kinder eine typische Unterhaltssituation seitens der Eltern voraussetzte, hat der BFH bereits in 2010 aufgegeben.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. Sept. 2015, VI R 9/15, NWB DokID: YAAAF-08292

20. Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums

Ein Steuerpflichtiger war deutscher Staatsbürger mit chinesischer Herkunft. Sein 1994 geborener Sohn beendete seine schulische Ausbildung im Juli 2012 und absolvierte ab September 2012 einen einjährigen Sprachkurs in China. Nach dessen Ende entschied er sich für ein im September 2013 beginnendes und voraussichtlich bis Juli 2017 andauerndes Bachelorstudium in China. Während des Bachelorstudiums wohnte der Sohn in einem Studentenwohnheim. Dort stand ihm nur ein Platz zur Unterbringung der notwendigsten Kleidungsstücke und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden am Studienort nicht. Aus den vorgelegten Flugtickets und -buchungen ergaben sich Inlandsaufenthalte des Sohnes im Sommer 2013 (6 Wochen) und im Sommer 2014 (7 Wochen). Ein weiterer Flug nach Deutschland war für den 11. Januar 2015 geplant. Während der Inlandsaufenthalte war der Sohn in der elterlichen Wohnung in seinem Kinderzimmer untergebracht. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung im Januar 2014 ab September 2013 auf und forderte das bereits ausbezahlte Kindergeld vom Steuerpflichtigen zurück.

Zu Unrecht, wie sich zeigte. Der BFH bestätigte zunächst seine bisherige Rechtsprechung, dass bei voraussichtlicher Rückkehr innerhalb eines Jahres regelmäßig keine Aufgabe des Wohnsitzes vorliege. Der zehntonatige Sprachkurs war insofern unproblematisch. Aber auch im Hinblick auf das auf mehrere Jahre ausgelegte Studium habe das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Inlandswohnsitz durch den Sohn nicht aufgegeben wurde. Bei der Gesamtwürdigung sei auf die Dauer der ausbildungsfreien Zeiten und die Dauer und Häufigkeit der Inlandsaufenthalte maßgebliche Bedeutung abzustellen. Das Kind müsse die ausbildungsfreien Zeiten im Regelfall zumindest überwiegend im Inland verbringen. Nicht erforderlich sei, dass die ausbildungsfreie Zeit „weit überwiegend“ im Inland verbracht werde. In die Gesamtwürdigung miteinzubeziehen sei auch die Art der Unterbringung sowie die persönlichen Beziehungen am Ausbildungsort und in der elterlichen Wohnung. Für unerheblich hielt der BFH dagegen die Herkunft des Steuerpflichtigen und damit indirekt die Herkunft seines Sohnes.

Hinweis:

Der BFH hat deutlich herausgestellt, dass das Kind die ausbildungsfreien Zeiten im Regelfall zumindest überwiegend im Inland verbringen muss - das ist mehr als 50 %. Nicht erforderlich ist, dass sie „weit überwiegend“ im Inland verbracht wird. Als weitere Indizien sind die Art der Unterbringung sowie die persönlichen Beziehungen heranzuziehen.

Die Feststellung der ausbildungsfreien Zeiten dürfte in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein, da diese nicht mit den Semesterferien o.ä. gleichzusetzen sind. Auch in vorlesungsfreien Zeiten finden Kurse und Prüfungen statt, auf die sich die Studenten vorbereiten müssen.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Juni 2015, III R 38/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

21. Beim Kindergeld zählen die Prüfungsergebnisse

Das Finanzgericht Sachsen hat geurteilt, dass die universitäre Berufsausbildung grundsätzlich nicht schon mit Ablegung der letzten Prüfung, sondern erst mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet. Etwas anderes gilt nur, wenn das volljährige Kind schon vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Vollzeitberufstätigkeit im angestrebten Beruf aufnimmt.

Geklagt hatte ein Vater, dessen Tochter studierte und bis zum Abschluss des Wintersemesters 2009/2010 am 31. März 2010 an einer Universität eingeschrieben war. Im Oktober 2009 reichte sie ihre Diplomarbeit ein, erhielt die Prüfungsergebnisse aber erst sechs Monate später im Mai 2010. Während dieser Wartezeit jobbte die Tochter nebenbei im Schnitt knapp 15 Stunden in der Woche. Die Familienkasse hob die bestehende Kindergeldbescheinigung für die Tochter ab November 2009 auf und forderte das gezahlte Kindergeld für November 2009 bis März 2010 zurück. Als Begründung gab die Familienkasse an, das „Kind“ befände sich nach Ablegen der Prüfung nicht mehr in einer Berufsausbildung und damit seien die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Das Sächsische Finanzgericht sah das anders. Die universitäre Berufsausbildung ende grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Zur Hochschulausbildung gehöre auch die Ablegung des Examens. Ein Universitätsstudium sei regelmäßig erst in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem eine nach dem einschlägigen Prüfungsrecht zur Feststellung des Studienerfolges vorgesehene Prüfungsentscheidung ergangen sei. Denn erst mit dem Vorliegen der Prüfungsentscheidung sei im Regelfall der Eintritt in einen der akademischen Ausbildung entsprechenden Beruf möglich. Etwas anderes gelte nach der Rechtsprechung nur, wenn das „Kind“ vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bereits eine Vollzeitberufstätigkeit aufnehme oder das 25. Lebensjahr vollendet habe.

Die verspätete Mitteilung des Prüfungsergebnisses, die nicht im Verantwortungsbereich der Tochter des Steuerpflichtigen lag sondern der Universität, lasse den Kindergeldanspruch nicht entfallen.

Hinweis:

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden. Eltern, deren studierenden Kinder länger auf ihre Noten warten müssen, können sich gegenüber der Familienkasse auf das Urteil berufen. Wir unterstützen Sie hierbei gerne!

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 17. Juni 2015, 4 K 357/11, rechtskräftig, NWB DokID: TAAAE-99615

22. Unterstützung von Angehörigen im Ausland

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie unterstützte ihre 60-jährige Mutter in Russland mit 2.500 €. Diese wiederum unterstützte ihre eigene 82-jährige Mutter - die Großmutter der Steuerpflichtigen. Diese lebte allein in der Ukraine und benötigte seit einem Schlaganfall eine lebenslange Pflege, die an drei Werktagen pro Woche von einem ambulanten Pflegedienst sichergestellt wurde und an den übrigen Tagen und den Wochenenden auf freiwilliger Basis von den Nachbarn übernommen wurde. Dabei kam es immer wieder zu plötzlichen und unerwarteten Engpässen. In solchen Fällen reiste die Mutter jeweils kurzfristig in die Ukraine, um die Pflege der Großmutter zu übernehmen.

Das Finanzamt berücksichtigte im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung die geltend gemachten Unterhaltszahlungen nicht, da im Ausland lebende Personen im erwerbsfähigen Alter bis 65 Jahre (hier die Mutter) grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit treffe.

So sah es auch der BFH. Die Unterhaltsbedürftigkeit des Empfängers der Zahlungen entfalle, wenn er seiner Erwerbsobliegenheit nicht nachkomme. Die Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit entfalle allerdings, wenn der Unterstützte wegen einer ihn selbst betreffenden Krankheit, Behinderung oder Arbeitslosigkeit nicht arbeiten könne. Die Bemühungen um eine Beschäftigung seien substantiiert darzulegen. Da das Finanzgericht zu entsprechenden Bemühungen der Mutter jedoch keine Feststellungen getroffen hatte, verwies der BFH den Fall zurück an die Vorinstanz.

Hinweis:

Der BFH führte in der Urteilsbegründung aus, dass die dargelegten Grundsätze auch für Unterhaltszahlungen an nicht in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen gelten. Aus Gründen der Praktikabilität und Missbrauchsabwehr seien für die Frage der gesetzlichen Unterhaltspflicht inländische Maßstäbe heranzuziehen.

Zudem gelten bezüglich der Erwerbsobliegenheit beim Verwandtenunterhalt grundsätzlich strenge Anforderungen. Nur in Ausnahmefällen könne von einem Entfallen der Erwerbspflicht ausgegangen werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. April 2015, VI R 5/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

23. Kosten der künstlichen Befruchtung bei gleichgeschlechtlicher Beziehung

Eine Steuerpflichtige lebte im Streitjahr mit einer anderen Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Deutschland. Sie konnte aufgrund einer Unfruchtbarkeit ohne medizinischen Eingriff nicht schwanger werden. Aus diesem Grund ließ sie sich ab 2010 durch verschiedene medizinische Maßnahmen behandeln, um eine Schwangerschaft herbeizuführen. Im Jahr 2011 ließ die Steuerpflichtige in Dänemark eine In-Vitro-Fertilisation (IVF) unter Verwendung von Samenzellen eines Spenders durchführen. Durch die Behandlungen entstanden Kosten in Höhe von 8.500 €, die sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung erklärte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab. Nach der Rechtsprechung des BFH könnten zwar auch Aufwendungen eines verschiedengeschlechtlichen Paares für eine medizinisch angezeigte homologe oder hete-

rologe künstliche Befruchtung als Krankheitskosten zu berücksichtigen sein, wobei der BFH die organisch bedingte Sterilität eines Partners als Krankheit einordne. Im vorliegenden Fall stelle die Unfruchtbarkeit der Steuerpflichtigen zwar eine Krankheit dar, die grundsätzlich zu außergewöhnlichen Belastungen führen könne. Die Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung seien jedoch - anders als bei verschiedenen geschlechtlichen Paaren - nicht zwangsläufig entstanden. Denn die Kinderlosigkeit der Steuerpflichtigen sei nicht unmittelbare und ausschließliche Folge ihrer krankheitsbedingten Unfruchtbarkeit. Vielmehr sei die Kinderlosigkeit zugleich maßgeblich darin begründet, dass sie in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebe, in der die Zeugung eines Kindes auf natürlichem Wege ausgeschlossen sei. Nach der Rechtsprechung des BFH komme der Kinderlosigkeit allein kein Krankheitswert zu.

Die Nichtberücksichtigung der Aufwendungen verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen gegenüber in verschiedengeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Frauen sei wegen der unterschiedlichen biologischen Ausgangslage und den sich daraus ergebenden Folgen (Vorrang der Krankheitsbehandlung einerseits, Vorrang der Realisierung des Kinderwunsches andererseits) gerechtfertigt. Auch sei der Staat nach dem Grundgesetz nicht verpflichtet, das Entstehen von Familien durch Förderung von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung zu unterstützen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 23. Juli 2015, 6 K 93/13 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 47/15), www.justiz.nrw.de

24. Aufwendungen für Haustierbetreuung

Nach einem aktuellen Urteil des BFH kann die Betreuung und Versorgung von Haustieren unter bestimmten Voraussetzungen als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein.

Ein Steuerpflichtiger ließ seine Hauskatze in seiner privaten Wohnung durch einen Dienstleister betreuen. Die hierfür angefallenen Rechnungsbeträge beglich er im Jahr der Aufwendung per Überweisung. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er hierfür eine Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung.

Das zuständige Finanzamt lehnte den Antrag auf Steuerermäßigung jedoch ab. Grund hierfür war ein BMF-Schreiben, welches Tierbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen ausschließt.

Nach erfolgreicher Klage des Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht Düsseldorf wurden die Aufwendungen für Betreuung und Versorgung der Hauskatze schließlich doch als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Begründet wurde dies damit, dass der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ gesetzlich nicht näher bestimmt sei. Die Leistung müsse eine Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit in Zusammenhang stehen. Zu den regelmäßig anfallenden, typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige zu erledigenden und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehörten auch Tätigkeiten wie Füttern, Fellpflege, sonstige Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Tier sowie Beschäftigung des Tieres. Voraussetzung sei aber, dass diese Tätigkeit im Haushalt des Steuerpflichtigen verrichtet werde. Der BFH hat dieses Urteil jetzt bestätigt.

Hinweis:

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 4.000 €.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. September 2015, VI R 13/15, NWB Dok-ID: EAAAF-08854

25. Steuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung?

Ein steuerbefreites Familienheim setzt voraus, dass der begünstigte Erwerber innerhalb angemessener Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fasst und durch den Einzug in die Wohnung dies tatsächlich umsetzt. Der BFH hat nun entschieden, dass, wenn ein Kind als Miterbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses über seinen Erbteil hinaus das Alleineigentum an dem Familienheim erwirbt, sich sein steuerbegünstigtes Vermögen erhöht. Es erhält also die Steuerbegünstigung dann vollumfänglich. Das gelte unabhängig davon, ob die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung zeitnah, d.h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolge.

In dem vom BFH entschiedenen Fall war ein Steuerpflichtiger neben seiner Schwester zur Hälfte Miterbe ihres im Dezember 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte neben weiteren Grundstücken ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück. Eine Wohnung in dem Zweifamilienhaus wurde vom Vater und der Schwester gemeinsam und nach dem Tod des Vaters von der Schwester alleine genutzt. Ende 2011 zog der Steuerpflichtige zusammen mit seiner Ehefrau in diese Wohnung ein. Die andere Wohnung in dem Gebäude war fremdvermietet. Im März 2012 hoben der Steuerpflichtige und seine Schwester die Erbengemeinschaft in der Weise auf, dass der Steuerpflichtige das Zweifamilienhausgrundstück und seine Schwester die restlichen Grundstücke jeweils zu Alleineigentum erhielten.

Das Finanzamt setzte gegen den Steuerpflichtigen Erbschaftsteuer fest, wobei die Steuerbefreiungen für die selbstgenutzte Wohnung (Familienheim) und für die zu Wohnzwecken vermietete Wohnung entsprechend der Beteiligung des Steuerpflichtigen nur zur Hälfte gewährt wurde. Dagegen wandte der Steuerpflichtige ein, für beide Steuerbefreiungen sei auch die im Rahmen der Erbauseinandersetzung hinzuerworbene Hälfte zu berücksichtigen, auch wenn die Erbauseinandersetzung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt sei. Dieser Argumentation schloss sich das Finanzgericht an und gab der Klage statt.

Der BFH folgte dieser Rechtsauffassung. Die Steuerbefreiung für ein Familienheim erfasse eine Wohnung in einem mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück, wenn die Wohnung beim Erwerber zur Selbstnutzung

als Wohnung bestimmt sei. Der Erwerber müsse die Wohnung "unverzüglich" zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Als angemessen sieht der BFH regelmäßig einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall an. Eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung könne jedoch auch vorliegen, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten genutzt werde. In einem solchen Fall müssten die Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung aber dargelegt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Juni 2015, II R 39/13, NWB DokID: CAAAF 01620

26. Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen

Der BFH hatte zu entscheiden, ob der gesetzliche Zinssatz für Aussetzungszinsen von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr für den Zeitraum bis Dezember 2011 angesichts des niedrigen Marktzinsniveaus noch verfassungsgemäß ist.

Mit Bescheid vom April 2008 legte das Finanzamt die Einkommensteuer 2006 für einen Steuerpflichtigen und seine Ehefrau fest. Hiergegen legten die Eheleute Einspruch ein und beantragten für den festgesetzten Betrag die Aussetzung der Vollziehung, die vom Finanzamt für die Dauer des Einspruchsverfahrens gewährt wurde. Mit Einspruchsentscheidung vom November 2011 wurde der Einspruch zurückgewiesen. Das Finanzamt setzte Aussetzungszinsen für die Zeit vom 3. Juni 2008 (Fälligkeit) bis zum 5. Dezember 2011 (ein Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung) in gesetzlicher Höhe von 0,5 % je angefangenen Monat fest - im Streitfall waren dies rund 108.000 €. Nach erfolglosem Einspruch klagten die Eheleute gegen die Festsetzung der Aussetzungszinsen und machten geltend, die Zinsfestsetzung sei wegen nicht marktgerechter Zinsen verfassungswidrig.

Die Klage hatte auch vor dem BFH keinen Erfolg. Der Zinssatz von 6 % p.a. sei nicht unverhältnismäßig oder verfassungswidrig, auch nicht unter Berücksichtigung der Dauer der Aussetzung. Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht sei es, den Nutzungsvorteil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhalte, dass er während der Dauer der Aussetzung über eine Geldsumme verfügen könne, die nach dem im Steuerbescheid konkretisierten materiellen Recht "an sich" dem Fiskus zustehe.

Die Richter am BFH sind dabei der Auffassung, dass sich bis zum Jahr 2011 die das Zinsniveau bestimmenden Verhältnisse nicht in einer Weise geändert haben, dass eine Vorlage an das BVerfG in Betracht käme.

Hinweis:

Ungeklärt ist weiterhin, ob diese Sichtweise des BFH für Jahre nach 2011 noch Bestand hat. Es ist jedenfalls unbefriedigend und nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Verzinsung angesichts des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus nicht anpasst. So werden Steuerpflichtige durch die hohe Verzinsung von der Durchsetzung ihrer Rechte abgeschreckt. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sollte daher aufgrund der hohen Verzinsung nur mit Bedacht gestellt werden. Verliert der Steuerpflichtige das Verfahren schließlich in der Hauptsache, trifft ihn diese Niederlage dann umso härter. Würden AdV-Zinsen bis 2011 festgesetzt, bleibt im Einzelfall höchstens noch der Weg über einen Billigkeitsantrag, zumindest einen teilweisen Erlass der Zinsen zu erreichen. Auf diese Möglichkeit hat der BFH hingewiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. April 2015, IX R 5/14, NWB DokID: NAAAF-00264

27. Übernahme vermeintlich mechanischer Fehler

Der BFH hat klargestellt, dass die Regelungen der Abgabenordnung nicht die Berichtigung von Fehlern ermöglichen, die auf unzutreffender Anwendung einer Rechtsnorm beruhen, auch wenn sie aus der Sicht der den Fehler übernehmenden Behörde als offenbare Unrichtigkeiten erscheinen mögen.

Ein Steuerpflichtiger hatte (durch seinen steuerlichen Berater) für das Streitjahr 2005 Einkünfte aus Stillhaltergeschäften - entgegen einer vorgelegten Bankbestätigung - den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften statt richtigerweise den Einkünften aus sonstigen Leistungen zugeordnet. Dem folgte das Finanzamt. Durch das Belassen dieser Einkünfte in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften kamen die Einkünfte aus den Stillhaltergeschäften mit einem Verlustvortrag aus Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zur Verrechnung. Wäre es zu einer Berücksichtigung als sonstige Leistung gekommen, wären hierauf keine Verlustvorträge verrechnet worden. Der unter dieser Maßgabe erlassene Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig.

Im Anschluss an eine Außenprüfung erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid wegen offener Unrichtigkeit und berücksichtigte die Einkünfte aus den Stillhaltergeschäften nunmehr bei den Einkünften aus sonstigen Leistungen.

Der BFH lehnte diese Vorgehensweise ab. Offenbare Unrichtigkeiten im Sinne der AO seien mechanische Versehen wie beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler. Dagegen seien Fehler bei der Auslegung oder Nichtanwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachenwürdigung oder die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts bei der Annahme einer offenbaren Unrichtigkeit ausgeschlossen. Zwischen den Beteiligten sei unstrittig, dass dem Steuerpflichtigen kein Fehler i.S. der AO unterlaufen sei. Sein steuerlicher Berater habe im Rahmen der Zuordnung der Stillhaltergeschäfte zu den "privaten Veräußerungsgeschäften" umfangreiche rechtliche Erwägungen angestellt. Dies belege die Erörterungen der Zuordnungsfrage mit der kanzleiintern verantwortlichen Sachbearbeiterin. Vor diesem Hintergrund fehle es an offenbar fehlerhaften Angaben des Steuerpflichtigen, die das Finanzamt als eigene (mechanische) Fehler hätte übernehmen können. Im Übrigen sei auch der Veranlagungssachbearbeiterin des Finanzamtes gerade kein mechanisches Versehen unterlaufen. Denn aus ihren Prüfvermerken sei zweifelsfrei zu entnehmen, dass sie anhand einer der Einkommensteuererklärung beigefügten Anlage den vom Steuerpflichtigen eingetragenen Betrag durch Saldierung

der Gewinne und Verluste nachvollzogen habe. Da eine Saldierung nur in Betracht komme, wenn die saldierten Geschäftsvorfälle das gleiche steuerrechtliche Schicksal teilten, könne nicht verneint werden, dass die Sachbearbeiterin einem sachverhalts- oder rechtsfolgenbezogenen Denkfehler unterlegen sei.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. September 2015, IX R 37/14, NWB DokID: VAAAF-06780

28. Schriftform in der Vereinssatzung – E-Mail kann reichen

Schreibt eine Vereinssatzung die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung vor, können die Mitglieder auch per Email eingeladen werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Ein Verein beantragte die Eintragung einer von seiner Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister. Das zuständige Amtsgericht beanstandete den Eintragungsantrag mit einer Zwischenverfügung. Die Mitgliederversammlung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, weil die Satzung eine schriftliche Einladung vorsehe und der Verein seine Mitglieder nur per Email zu der Versammlung eingeladen habe.

Die vom Verein gegen die Zwischenverfügung eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Das Oberlandesgerichts Hamm hat die Zwischenverfügung aufgehoben und das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung über den Eintragungsantrag verpflichtet.

Die Einladung von Mitgliedern mittels Email begegne im vorliegenden Fall - so das OLG - keinen Bedenken. Sie genüge der in der Satzung bestimmten Schriftform. Diese könne durch die elektronische Form ersetzt werden, wobei auch eine Unterschrift entbehrlich sei. Die vorgeschriebene Schriftform solle die Kenntnis der Mitglieder von der anberaumten Versammlung und ihrer Tagesordnung gewährleisten. Dem Formzweck werde genügt, wenn Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung per Email ohne Unterschrift des Vorstandes übermittelt würden. Dieses Schriftformerfordernis unterscheide sich deutlich von der im allgemeinen Wirtschaftsleben vereinbarten Schriftform. Im Wirtschaftsleben strebe man wegen der Bedeutung bestimmter Erklärungen, z.B. der Kündigung eines Vertragsverhältnisses, durch das Schriftformerfordernis eine größere Rechtssicherheit an. Die Schriftform habe hier auch Abschluss-, Identifikations-, Echtheits- und Warnfunktion. Bei der Einladung zu einer Vereinsmitgliederversammlung seien diese Funktionen demgegenüber von gänzlich untergeordneter Bedeutung.

Quelle: OLG Hamm, Beschluss vom 24. September 2015, 27 W 104/15, www.justiz.nrw.de